

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1915)

Heft: 10

Artikel: Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre
[Fortsetzung]

Autor: Manatschal, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-395906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Addieren, Dividieren etr. mit ein bis vier Zahlen-
im Addieren etr. der Münzen-
in der Ellenrechnung-
in der Regula De Tri Quinque-
Wexelrechnung und Transporti-
Zinß Rechnung, Hauß Rechnung.

Singklassen.

„Sind alle in dem Psalmenbuch und ein Theil derselben in der Seelen Musik geübet worden.“ — Im „Solmisieren und singen der Psalmen“.

„Sind in der Choral- und Figural Music geübet worden.“
(Schluss folgt).

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Vortrag, gehalten in der Gemeinnützigen Gesellschaft Graubündens.

Von alt Regierungsrat F. Manatschal, Chur.

IV. Volkswirtschaftliches.

(Schluß.)

B. Handel und Gewerbe. Haben wir, wie oben ausgeführt, eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen über die Landwirtschaft, so besteht über das Gewerbewesen gar nichts derartiges, wohl aber wurden für dasselbe jeweilen durch Großratsbeschlüsse kleine Kreditposten ins Budget eingestellt. Anfangs betrug ein solcher Beitrag bloß Fr. 300, dann während einiger Jahre Fr. 1000, 1300, 1800 und kompariert im Budget für 1915 mit Fr. 1820. Außerdem leistete der Kanton für die erste kantonale Gewerbeausstellung Fr. 1500, für diejenige von 1891 Fr. 5—6000 und für die von 1913 Fr. 23—24 000, woran allerdings auch die Landwirtschaft und das Verkehrswesen partizipierten. Hiezu mag man auch rechnen den Jahresbeitrag an die „Hebung der Gewerbe, Gewerbeschulen, Stipendien“ im Betrage von Fr. 14 000 (Budget pro 1915 ebenso), der aber in der Verwaltungsrechnung und im Budget nicht beim Kapitel Volkswirtschaft, sondern in demjenigen über die Erziehung kompariert und eigent-

lich erst bei der Behandlung des Schul- und Erziehungswesens zu berücksichtigen wäre.

Was nun den Handel anbelangt, so hat der Kanton diesfalls nur durch Erlaß eines Markt- und Hausiergesetzes legiferiert, zuletzt im Jahre 1899. Es ist im Laufe der Zeiten kaum ein anderes kantonales Gesetz so häufig einer Revision unterzogen worden wie dieses. Schon Jahrzehnte vor Gründung des neuen Bundes im Jahre 1848 hat man den Markt- und Hausierverkehr gesetzlich geregelt, aber immer wieder gefunden, daß das jeweilen aufgestellte Gesetz seinem Zwecke nur in unzureichender Weise genügte. Das im Jahre 1845 noch geltende Gesetz mußte zum Teil infolge der neuen Bundesverfassung revidiert werden. Es geschah dies im Jahre 1850. In diesem Gesetz ist u. a. Art. 5 interessant und wird die jüngeren Generationen fremdartig anmuten. Durch denselben wird denjenigen Juden, welche nicht Schweizerbürger sind, untersagt, im Kanton Aufenthalt zu nehmen, um hier irgend welchen Handel zu treiben, und demnach soll ihnen auch kein Handelspatent erteilt werden. Im Jahre 1867 wurde wieder revidiert und dabei fiel die Bestimmung über die Juden weg und man beschränkte sich darauf, nur diejenigen Fremden von der Lösung eines Hausierpatentes auszuschließen, die nicht vergegenrechdet waren. Nun folgten in den Jahren 1876, 1880, 1884 und endlich im Jahre 1899 neue Revisionen des Gesetzes. Offenbar fühlte sich die angesessene Handelswelt immer und immer wieder geschädigt oder gar in ihrer Existenz bedroht durch die stets zunehmende Konkurrenz des Handelsbetriebes im Umherziehen. Daher verlangte und erreichte sie bei jeder neuen Revision ein straffer Anziehen der Zügel gegen fraglichen Betrieb und größeren Schutz für sich selber. Es geschah dies einmal durch stete Ausdehnung des Begriffes „Markt- und Hausierverkehr“ und demnach durch Einbeziehung immer neuer Operationen auf diesem Gebiet in diesen Begriff. So wurden dem Hausierverkehr u. a. gleichgestellt: der freiwillige Ausverkauf, die freiwillige Versteigerung von Handelswaren, das vorübergehende Feilbieten eines Warenlagers außerhalb der Dauer von Märkten, die Eröffnung von Saisongeschäften an Kurorten, der automatische Verschleiß von Waren außerhalb des Geschäftsdomizils. Diesen verschärften Bestimmungen entsprachen denn auch die gegen früher erhöhten Patentgebühren und Bußen. Be merkenswert ist, daß das Markt- und Hausiergesetz im Inhaltsverzeichnis der ersten fünf Bände der Gesetzessammlung sich an-

geführt findet in der Rubrik Finanzwesen, speziell in dessen Unterabteilung Steuerwesen, als ob es sich bei Erlaß dieses Gesetzes um eine finanzpolitische und nicht um eine allgemein volkswirtschaftliche Maßregel gehandelt hätte. Erst im Band VI findet man das Markt- und Hausiergesetz am richtigen Ort verzeichnet.

C. Das Versicherungswesen und anderes. Das Gesetz über die Rindviehversicherung ist bereits oben in anderem Zusammenhang behandelt und das Gebäudeversicherungsgesetz bei Befprechung der feuerpolizeilichen Maßregeln zur Abwendung von Brandschäden kurz erwähnt worden. Haben die polizeilichen Bestimmungen präventiven Charakter, so qualifiziert sich die Gebäudeversicherung, von der nun gesprochen werden soll, als eine Einrichtung zur Beseitigung beziehungsweise Milderung der Folgen eingetretener Schäden.

Im Jahre 1864 nach dem Brand von Reams wurde das Gesetz über die obligatorische Gebäudeversicherung erlassen. Es umfaßte drei einzige kurze Artikel. Der erste sprach das Prinzip des Obligatoriums aus, der zweite behielt dem Kanton die Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalt vor und verwies die Versicherungspflichtigen auf die Versicherung ihrer Gebäude bei den im Kanton konzessionierten Gesellschaften. Der dritte Artikel betraute den Kleinen Rat mit der Ausführung des Gesetzes. In der Folge benutzten dann die Gesellschaften dieses Obligatorium zur Einführung hoher Versicherungsprämien, um dadurch möglichst große Gewinne zu erzielen. Es ist ja richtig, daß bei den schlechten damaligen Feuerpolizeieinrichtungen und den vielen Schindeldächern manche Brände ausbrachen und den Gesellschaften große Ausgaben an Brandfallentschädigungen verursachten. Dennoch haben dieselben, wie dies anläßlich der Bewegung für Einführung der kantonalen Versicherungsanstalt nachgewiesen wurde, weit höhere Summen an Prämien in unserm Kanton bezogen, als sie an Brandschäden vergüten mußten. Der Bogen wurde von den Gesellschaften so straff gespannt, daß unsere Gebäudebesitzer schließlich rebellisch wurden und mit aller Energie auf die Aufhebung des lästigen Gesetzes drangen. Diesem Druck aus dem Schoße des Volkes konnte der Große Rat auf die Dauer nicht widerstehen und so kam es, daß er im Jahre 1872 den Beschuß auf Beseitigung des Gesetzes faßte und dem Souverän vorlegte, der ihn mit Wucht — 6141 gegen 2860 Stimmen — genehmigte.

Bald darauf brach der Brand von Zernez aus und da bedauerte mancher, daß er ebenfalls seine Zustimmung zur Aufhebung des Gesetzes erteilt hatte.

Im Jahre 1881 schien es, als sollte die im Gesetz von 1864 in Aussicht genommene Gründung einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalt verwirklicht werden. Eine kleinräumliche Spezialkommission hatte die Vorarbeit hiezu schon fertiggestellt, einen ausführlichen Bericht verfaßt und einen Gesetzesvorschlag eingereicht. Aber die Widerstände gegen den Gedanken, daß die guten Risiken einen Teil der Prämien für die schlechten tragen sollten, waren damals noch zu stark und so wurde das schöne Werk schon im Großen Rat begraben. Aber die Notwendigkeit eines besseren Schutzes gegen die Folgen von Brandschäden wurde immer wieder betont. Da kam im Jahre 1887 die Motion Bezzola (damals Nationalrat). Sie wurde vom Großen Rat einhellig erheblich erklärt. Man machte sich an die zu ihrer Durchführung erforderlichen Vorarbeiten, wozu vor allem die Einschätzung sämtlicher Gebäude gehörte. Dies dauerte mehrere Jahre, bis man erkannte, daß die ganze Einschätzung, die viel Arbeit und Geld gekostet hatte, als Material für die Einführung der obligatorischen Versicherung und Gründung einer kantonalen Versicherungsanstalt ungenügend war. Im Jahre 1907 endlich gelang der Wurf, wir kamen, trotz mehrfacher, von den privaten Versicherungsgesellschaften auf dem Rechtsweg versuchter Anfechtungen wichtiger Bestimmungen des Versicherungsgesetzes, mit der mit 1. Dezember 1912 ins Leben getretenen kantonalen Anstalt endlich doch zu einer befriedigenden Regelung der wichtigen Versicherungsfrage.

Ein anderes für die bündnerische Volkswirtschaft wichtiges Gesetz ist dasjenige betreffend die Benutzung der öffentlichen Gewässer zur Errichtung von Wasserwerken. Es hat den Zweck, eine wirtschaftlich richtige Ausbeutung unserer Wasserkräfte zu erzielen und stellt zu diesem Zweck die öffentlichen Gewässer unter die Hoheit des Staates, dem die von den Gemeinden beabsichtigten Konzessionserteilungen für die Erstellung von Wasserwerkanlagen zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

D. Forstwesen. Nachdem der Große Rat im Jahre 1836 den Gemeinden die Abholzung von Wäldern erster Klasse, d. h. solcher, durch deren ungeregelte Bewirtschaftung Straßen, Flußdämmen oder dem Grundeigentum Gefahr droht, ohne kleinräum-

liche Bewilligung untersagt hatte, erließ er im Jahre 1839 eine allgemeine Forstordnung, die im Jahre 1858 revidiert wurde. Durch dieselbe wurden sämtliche Waldungen im Kanton der durch den Kleinen Rat auszuübenden Oberaufsicht des Staates unterstellt. Die forstliche Einteilung des Kantons erfolgte durch Schaffung von Forstrevieren, während die durch die frühere Forstordnung geschaffenen Forstkreise nur *provisorisch* fortbestehen sollten, bis man sie gänzlich würde aufheben können. Dieser in § 3 der Forstordnung enthaltene Vorbehalt war gemacht worden in der dort unzweideutig ausgesprochenen Meinung, daß die Revierförsterstellen allmählich besetzt werden könnten und die Forstkreise dadurch überflüssig würden. Wie sehr man sich damals in dieser Hoffnung getäuscht hatte, beweist der Umstand, daß trotz der Heranbildung eines zahlreichen Revierförsterpersonals, wie wir es jetzt besitzen, niemand mehr an die Beseitigung der Forstkreise denkt. An die Spitze des Forstpersonals wurde ein Forstinspektor mit einem Adjunkten gestellt. Letzterer war zugleich Leiter des Forstkreises Chur, so lange dieser noch fortbestände. Dieser Vorbehalt kehrt auch in § 6, der von den Verpflichtungen der Kreisförster spricht, in der Redewendung wieder: „Die Kreisförster haben, so lange und wo sie bestehen“, das und das zu tun. Und auch der letzte Satz der Forstordnung spricht wieder von der gänzlichen Einführung der Revierförstereien und der Aufhebung sämtlicher Forstkreise, deren Zahl im Jahre 1862 auf acht festgesetzt wurde.

Um nun ein Revierförsterpersonal allmählich heranzubilden, stellte der Große Rat gleichzeitig mit der Forstordnung ein Reglement über Abhaltung eines kantonalen Forstlehrkurses unter der Leitung des Forstinspektors auf. Seine Dauer wurde auf wenigstens drei Monate festgesetzt. Der Kurs sollte abwechselnd in verschiedene Gegenden des Kantons verlegt und im Bedürfnisfall von Kleinen Rat durch einen zweiten Kurs im gleichen Jahr ergänzt werden. Statt der gewöhnlichen Kurse durften nach Ermessung des Kleinen Rates Repetierkurse für bereits unterrichtete Zöglinge angeordnet werden.

Im Jahre 1862 wurde die Forstordnung von 1858 im Sinne der Schaffung einer noch intensiveren Ordnung erweitert. Auch hier begegnen wir wieder einem Attentatsversuch auf die Forstkreise, indem es in § 3 hieß, ihre Zahl solle in dem Maße, wie die allmähliche Besetzung der Revierförsterstellen es gestatte, bis auf fünf reduziert werden. Hier hatte der Große Rat schon

recht viel Wasser in seinen 1858er Wein gegossen, indem er nur von der Verminderung der Forstkreise sprach, nicht mehr von deren gänzlicher Beseitigung. Aber auch aus der Verminderung wurde nichts: wir haben gegenwärtig sogar 13 Forstkreise statt der anfänglichen acht.

In den beiden Forstordnungen hatte man wohl die administrative Bestrafung von Übertretungen ihrer Bestimmungen vorgesehen, nicht aber auch die strafpolizeiliche Behandlung von Holzentwendungen und Stibitzereien anderer Erzeugnisse in Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen, Beschädigungen etc. Nicht jede Entwendung aus dem Walde ist ein Diebstahl. Da mußte unterschieden werden und das geschah durch den Erlaß eines besonderen Gesetzes im Jahre 1861 mit Inkraftsetzung desselben auf 1. Januar 1862. Und der Unterschied, der zu machen war, betraf die Frage: Was ist Diebstahl, was bloßer Frevel: Da sagt nun dieses Gesetz: Als Dieb zu behandeln und zu bestrafen ist nur derjenige, welcher an dem betreffenden Walde *kein* Miteigentums- oder *kein* Mitbenutzungsrecht hat. Wer aber ein solches Recht besitzt und sich Entwendungen in einem solchen Walde zu schulden kommen läßt, frevelt nur, er stiehlt nicht. Immerhin — fährt das Gesetz fort — sollen die Niedergelassenen in bezug auf Entwendungen oder Beschädigungen in Gemeindewaldungen gleich wie die Gemeindebürger, das heißt nur als Frevler behandelt werden. Hier haben wir also einen ersten Ansatz zur Besserstellung, ja sogar zur Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Bürgern. Diese Vergünstigung bewegte sich freilich auf etwas negativem, eher anrüchigem Boden. Es war aber immer so viel!

Im Jahre 1877 wurde die Forstordnung revidiert und mit Bestimmungen versehen, die einen intensiveren Waldschutz herbeiführen sollten. Die Zahl der Forstkreise setzte man auf neun fest, denen wissenschaftlich gebildete und praktisch befähigte Kreisförster vorstehen sollten. Eine weitere Revision der Forstordnung fand im Jahre 1905 statt, als letztere mit der eidgenössischen Forstgesetzgebung in Einklang gesetzt werden mußte. Es ist das die noch heute geltende Forstordnung. In derselben wurde die Zahl der Forstkreise auf 12 bis 15 festgesetzt und bezüglich der Revierförster wurde und wird noch verlangt, daß Gemeinden mit mindestens 100 Hektar Waldfläche und mindestens 2500 m³ Etat und bei entsprechender Rendite Förster mit eidgenössischem Wahlfähigkeitszeugnis anzustellen haben.

E. Jagd und Fischerei. Jagdpolizeiliche Vorschriften bestanden auch schon zur Zeit der Drei Bünde. So hatte man im Jahre 1805 ein sogenanntes Jagdmandat erlassen, um das sich aber niemand gekümmert zu haben scheint, denn als im Jahre 1827 das erste eigentliche Jagdgesetz erlassen wurde, hieß es, Einheimische und Fremde hätten, trotz des Jagdmandats, zu jeder Jahreszeit ungestraft gejagt, und wenn das so fortginge, so wäre das Wild in wenigen Jahren fast gänzlich ausgerottet. Aber auch das neue Gesetz mußte sehr unwirksam bleiben, indem es die Jagd — mit Ausnahme derjenigen auf Raubtiere — nur für die kurze Zeit vom 12. März bis zum 25. Juli verbot. Im Jahre 1835 wurde die Schonzeit vom 1. März bis 25. August ausgedehnt und im Jahre 1840 wurde sie für Gemsen auf die Zeit vom 11. November bis zum 1. August, diejenige auf das übrige Wild für die Zeit vom 1. März bis 1. August angesetzt. Im ersten nach Aufhebung der Drei Bünde erlassenen Jagdgesetz — 1850 — ist festgesetzt, daß die Jagdzeit mit dem 25. August beginnen und die auf Gemsen mit dem 11. November, die auf alles übrige Wild mit Ende Februar geschlossen werden soll. Nur Kantonsbürger und im Kanton haushäblich niedergelassene Schweizerbürger durften *ohne Patent* jagen und ihnen allein blieb das Recht der Jagd auf *Gemsen* vorbehalten, während an der niederen Jagd, zu welcher damals alles übrige Wild gerechnet worden zu sein scheint, da von anderen Wildkategorien im Gesetz nicht die Rede ist, auch die im Kanton haushäblich niedergelassenen Nichtschweizer teilnehmen durften. Diese mußten aber Jagdpatente lösen und dafür Fr. 25 pro Jahr bezahlen. Die *Bußen* für Übertretungen des Gesetzes waren lächerlich klein: Fr. 10—20, im Wiederholungsfall die Hälfte mehr. Diejenigen für das Kauen und Verkaufen von Wildbret während der Schonzeit betrugen nur Fr. 3—5 mit Verdoppelung im Wiederholungsfall. Im Jahre 1853 wurde das Gesetz von 1850 durch das *Verbot der Hirschjagd* ergänzt. Danach ward die Erlegung der Hirsche zehn Jahre lang, vom 1. Januar 1854 bis 31. Dezember 1863 bei einer Buße von Fr. 30 für jeden Übertretungsfall verboten. An *Schußgeldern* auf schädliche Raubtiere blieben auch damals die schon im Jahre 1645 und 1763 vom Bundestag festgesetzten in Kraft, nämlich: für einen Bären Fr. 28, für einen Wolf Fr. 14, für einen Luchs Fr. 10, für einen Lämmergeier oder Adler Fr. 1.70, für einen Geier oder eine Eule 85 Rp., also bedeutend niederer als die heutigen Schußgelder, abgesehen davon, daß solche auch für

verschiedene andere Kategorien von Raubwild festgesetzt sind.

Im Jahre 1860 wurde der Beginn der Jagdzeit auf den 1. September, der Schluß für Gamsen auf den 15. Oktober, für das übrige Wild auf Ende Januar angesetzt, also war das Jagen damals viel länger gestattet, als jetzt. Die Bußen für Übertretungen wurden bis auf Fr. 50 erhöht und diejenige für das Giftlegen zur Habhaftmachung des Wildes auf Fr. 80 angesetzt. Im Jahr 1866 wurde das Jagen, Erlegen oder Fangen von Hirschen und Rehen für die nächsten zehn Jahre, auch während der offenen Jagdzeit, verboten. Auffallend ist dagegen, daß im Jahre 1862 durch Großratsbeschuß die Verordnung betreffend die Schußgelder aufgehoben wurde, so daß von diesem Zeitpunkt an keine solchen Prämien aus der Standeskasse mehr bezahlt werden sollten. Bei der Revision des Jagdgesetzes im Jahre 1877, in Kraft gesetzt mit 1878, wurden diese Schußgelder wieder eingeführt und zwar für Bären, Wölfe und Luchse mit Fr. 100, für Lämmergeier 15, Adler, Uhu und Fischottern 10, für Habichte oder Sperber 3 und für Elstern mit 50 Rp. angesetzt. Das Jagdpatentsystem oder das Reviersystem mußte infolge des eidgenössischen Jagdgesetzes nun allgemein eingeführt werden. Graubünden wählte das erstere und setzte das Patent für die Hochwildjagd auf Fr. 8, für die niedere Jagd auf Fr. 6, für beide Jagdarten auf Fr. 12 an. So für Schweizer, die Nichtschweizer mußten je 40 und 20 und für beide Jagdarten Fr. 50 bezahlen. Die Jagd auf Gamsen, Murmeltiere, Hirsche und Rehe dauerte während des Monats September, diejenige auf das übrige Hochwild und auf alles übrige Wild vom 1. September bis 15. Dezember.

Bei der Revision des Gesetzes im Jahre 1908 wurde die Eröffnung der Jagd auf den 7. September hinausgeschoben und sie schließt für Gamsen, Rehe, Murmeltiere und Hirsche, sofern der Abschuß dieser letzteren überhaupt bewilligt wird, am 25. September, für das übrige Wild am 30. November. Die bisherige Teilung des Jagdpatentes wurde aufgehoben und dieses für Kantonseinwohner auf Fr. 12, für schweizerische Nichtkantonseinwohner auf Fr. 40 und für Ausländer auf Fr. 100 angesetzt. Jagdbewilligungen an Ausländer für kürzere Zeit durften erteilt werden um Fr. 10—20 täglich. Als schädliche Tiere, auf deren Vertilgung Prämien ausgesetzt wurden, kamen zu den im früheren Gesetz aufgeführten auch noch der Marder mit Fr. 4, der Iltis mit Fr. 2, der Fuchs mit Fr. 2, das Wiesel mit Fr. 1 und

der Tannenhäher mit Fr. 1. Die Prämien auf Elstern wurde von 50 Rp. auf 70 Rp. erhöht, der Lämmergeier fiel, weil er inzwischen ausgerottet worden war, aus der Kategorie der schädlichen Tiere weg. Zum Zweck eines besseren Jagdschutzes ergänzte das Gesetz die Zahl der verbotenen Fang- und Schießvorrichtungen und anderes. Die letzte Revision des Jagdgesetzes hat im Jahre 1913 stattgefunden, als es sich darum handelte, die Einnahmen aus der Jagd zu vermehren, um deren Ergebnis für die Finanzierung der Versorgungsanstalt in Realta mit zu verwenden. Das Patent wurde bekanntlich auf Fr. 40 für Kantoneinwohner und vorübergehend hier anwesende, sonst auswärts wohnende Bündner, für Nichtkantonseinwohner auf Fr. 100 und für Ausländer auf Fr. 200 und die Tagesgebühr für letztere von Fr. 20 bis Fr. 40 erhöht.

Nun die Fischerei. In früheren Jahrhunderten, namentlich noch vor der Reformationszeit, wurde der Fischzucht, besonders auch mit Rücksicht auf die Fastengebote der Kirche, mehr Aufmerksamkeit geschenkt als später. Später wurde dieser Zweig des Nationalvermögens vernachlässigt und es griff ein verderbliches Raubsystem Platz, dem man in neuerer Zeit durch polizeiliche Maßregeln zu begegnen suchte. So wurde im Jahre 1862 das erste kantonale Fischereigesetz erlassen, das eine Reihe mehr platonischer Bestimmungen zum Schutze des Fischbestandes enthielt und im Jahre 1883 durch eine kleinräumliche Verordnung ergänzt wurde. Erst im Jahre 1902 gelang es, nachdem verschiedene Anläufe zur Revision des Gesetzes von 1862 gescheitert waren, die Unentgeltlichkeit der Fischerei aufzuheben und bei Erteilung von Fischereibewilligungen außer einer Kanzleigebühr von 50 Rp. eine Gebühr von Fr. 5 für Einwohner und vorübergehend anwesende Bündner, von Fr. 20 für Schweizer, die nicht im Kanton niedergelassen sind, und von Fr. 40 für nicht ver gegenrechte Ausländer einzuführen. Im Herbst 1914 wollte der Große Rat bekanntlich auch die Einnahmen aus der Fischerei durch Erhöhung der Patentgebühr von Fr. 5 auf Fr. 20 vermehren, die zum Teil ebenfalls der Versorgungsanstalt hätten zugute kommen sollen. Der Souverän hat es aber anders bestimmt, indem er am 7. März 1915 den bezüglichen Gesetzesvorschlag des Großen Rates mit bedeutender Mehrheit ablehnte.

Schon dem über die bündnerische Volkswirtschaft Ihnen Vorgetragenen werden Sie die recht intensive Tätigkeit des Kantons und die erfreulichen Fortschritte, die auf diesem Gebiete

erzielt wurden, entnommen haben. Aber das ist nur ein Teil dessen, was der Kanton geleistet hat, und soweit es sich um finanzielle Aufwendungen handelt, nur ein minimer Teil davon. Zum Kapitel Volkswirtschaft gehört natürlich auch das ganze Verkehrswesen, die Darstellung der Geschichte der *Verkehrsmittel*, Straßen und Eisenbahnen, welche unsern Verkehr und unsere Fremdenindustrie in so großartiger Weise gefördert und damit nach dem Gesetz der Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Zweigen der Volkswirtschaft auch wieder der Landwirtschaft aufgeholfen haben. Aber das ist ein Kapitel für sich und bedarf einer selbständigen Bearbeitung, die später folgen wird.

Ortsnamen und Fremdwörter der Valser Mundart.

Von Kaplan Phil. Ant. Rüttimann, Vals.

(Schluß.)

2. Fremdwörter des Valserdialektes.

A

Alet, Alaun, vom romanischen alet.

Allest, wohl, wohllauf; allestare allestire (italienisch), fertig, zu-
rech machen, ausrüsten.

A folla, a folla rächa, das Heu in Maden rechen, ohne es ausge-
breitet zu haben, von folla (italienisch, vielleicht auch romanisch),
Gedränge, Menge.

allo! auf, auf, vorwärts; von allons (französisch), lasset uns gehen.

a malura gehen, verderben, „äs geit a malura“, es verdirbt, von
malora (italienisch), Unglück, Verderben; andaramalora, verder-
ben; a malura, auch romanisch.

a posta, von a posta (italienisch), vorsätzlich.

B

B a b a, Weib, von Baba (romanisch), Barbara, übertragen; Weib,
Frau.

B a g a s c h e, Reisegepäck, Pack, liederliches Gesindel, von bagascha
(romanisch), bagage (französisch).

B ä l l a, die Grannen des Getreides, vom romanischen paglia, Munken,
Spreu.

balta (m.), balte (f.), frech, von baldo (italienisch), keck, stolz,
trotzig (vielleicht auch altromanisch).

b a s t a, genug, nichts mehreres, nichts weiteres, von basta (romanisch
und italienisch).